Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2016/302

Stadtkämmerei
Ivonne Schneider
(Stand: **26.10.2016**)

Mitwirkung:
Amt für Schule, Jugend, Sport

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 14.11.2016

Änderung der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb - Anpassung an das aktuelle Gemeinnützigkeitsrecht

Beschlussvorschlag:

1. Den Anpassungen der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb wird zugestimmt.

2. Die Satzung zur Änderung der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

Anpassungen der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb

Die Stiftungsordnung (=Satzung) der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb entspricht derzeit dem Rechtstand bei Gründung im Jahr 1963.

Seit damals haben sich diverse Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht in den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) und dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ergeben. Insbesondere die erfolgten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009, das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 und die erfolgten Rechtsprechungen und erlassenen Verwaltungsanweisungen und deren Übernahme in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung führen dazu, dass die Stiftungsordnung im Hinblick auf die aktuelle Rechtsauffassung überprüft und angepasst werden muss.

Zur Anerkennung der Stiftung als gemeinnützige "Körperschaft" wird daher die Satzung der Stiftung im Hinblick auf die in den §§ 60 und 60a AO geregelten Feststellungen zur Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO an die Mustersatzung in der Abgabenordung (Anlage 1 zu § 60 AO) angepasst.

Die Änderungen in den §§ 2 und 5 der Stiftungsordnung dienen dabei lediglich der rechtlichen Klarstellung und Anpassung an die Mustersatzung.
Der neu gefasste § 8 der Stiftungsordnung dient der Erfüllung des Grundsatzes der Vermögensbindung (vgl. §§ 61 AO und § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Durch den Grundsatz der Vermögensbindung will der Gesetzgeber verhindern, dass begünstigtes und gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenes Vermögen (im Fall einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks) einer Besteuerung entzogen und für nicht begünstigte Zwecke verwendet wird.

Die geänderte Stiftungsordnung wurde dem Vereinsbeauftragen beim Finanzamt Ravensburg zur Durchsicht, Prüfung und Abstimmung der satzungsgemäßen Voraussetzungen vorgelegt.

Die Übereinstimmung des vorgelegten Satzungsentwurfs mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen wurde bestätigt.

Die Satzung zur Änderung der Stiftungsordnung ist in Anlage 1 festgehalten.
Die Änderung der Stiftungsordnung ist in Anlage 2 dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1:	Satzung zur Änderung der Stiftungsordnung
Anlage 2:	Synopse Alt / Neu (Übersicht über die bisherige Regelung und die Neufassung der Stiftungsordnung)